

Wichtige Urteile:

Rechtsprechung

zu Kosten und Freistellung zu Seminaren für Betriebsräte, Personalräte, Jugendvertreter und Mitarbeitervertretungen

Keine Höchstgrenze für Schulungskosten 1

Der Beschluß des Personalrats, ein Personalratsmitglied zu einer erforderlichen Schulungsveranstaltung zu entsenden, kann die Dienststelle zur Erstattung der notwendigen Schulungskosten verpflichten.

Die in Nr. 6 c der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums von Baden-Württemberg (VV-LRKG) zu Paragraph 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) festgelegte Höchstgrenzenregelung für die Erstattung der Schulungskosten ist eine die Gerichte nicht bindende interne Regelung, die weder im Personalvertretungsgesetz noch im Landesreisekostengesetz eine Rechtsgrundlage hat und deshalb die Erstattung der Schulungskosten nicht begrenzen kann.

Bundesverwaltungsgericht Berlin
Urteil vom 7. Dezember 1994 6 P 36.93

Anmerkung: Dieses Urteil ist anwendbar auf alle 16 Landespersonalvertretungsgesetze, das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz

Keine Höchstgrenze für Schulungskosten 2

Der Beschluß des Personalrats, ein Personalratsmitglied zu einer erforderlichen Schulungsveranstaltung zu entsenden, ist eine Personalratstätigkeit, die eine Dienststelle zur Erstattung der notwendigen Schulungskosten verpflichten kann. Die in Nummer 6 c des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 30. Oktober 1979 festgelegte Höchstgrenzenregelung für die Erstattung der Schulungskosten ist eine die Gerichte nicht bindende interne Verwaltungsvorschrift, die im Bundespersonalvertretungsgesetz keine Rechtsgrundlage hat.

Bundesverwaltungsgericht Berlin
Urteil vom 20. März 1995 - 6 P 46.93

Anmerkung: Dieses Urteil ist anwendbar auf alle 16 Landespersonalvertretungsgesetze, das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz

Keine Höchstgrenze für Schulungskosten 3

Die vom Bundesinnenministerium festgelegte Höchstgrenze für die Erstattung von Schulungskosten ist eine die Gerichte nicht bindende interne Verwaltungsvorschrift, die weder im Bundespersonalvertretungsgesetz noch im Bundesreisekostengesetz eine Rechtsgrundlage hat und deshalb die zu erstattenden Schulungskosten nicht begrenzen kann.

Verwaltungsgerichtshof Mannheim
Urteil vom 23. April 1996 PB 15 S 365/96

Anmerkung: Dieses Urteil ist anwendbar auf alle 16 Landespersonalvertretungsgesetze, das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz

Kosten für PC-Schulung des Betriebsrats

müssen erstattet werden. Der Arbeitgeber hat die Kosten für die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung

zum PC-Einsatz im Betriebsratsbüro nach Paragraph 37 Absatz 6 Betriebsverfassungsgesetz zu tragen, wenn aktuelle oder absehbare betriebliche Anlässe die Schulung des entsandten Betriebsratsmitglieds erfordert haben.

BAG-Beschluß vom 19. Juli 1995 - 7 ABR 49/94

Urteil zu § 37 Abs. 6 BetrVG Thema Schulungen und Schulungskosten in Verbindung mit § 40 BetrVG für Schulungen (analog BPersVG §§ 40 und 46 Abs. 2 und 6 sowie der Ländergesetze)

Anmerkung: Dieses Urteil ist anwendbar auf alle 16

Landespersonalvertretungsgesetze, das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz

Schulungen müssen nicht genehmigt werden

Ein Betriebsratsmitglied braucht nicht die Zustimmung des Arbeitgebers, wenn es an einer Schulungsveranstaltung teilnimmt. Verweigert der Arbeitgeber seine Zustimmung, ist es auch nicht notwendig, daß das Arbeitsgericht sie ersetzt.

Bestreitet der Arbeitgeber, daß die Schulungsveranstaltung erforderlich ist und daß die betrieblichen Notwendigkeiten angemessen berücksichtigt wurden, ist eine feststellende einstweilige Verfügung mit lediglich vorläufiger gutachterlicher Äußerung des Arbeitsgerichts unzulässig.

LAG Düsseldorf von 16. September 1995 - 12 TaB V 69/95

Anmerkung:

Wichtig ist eine korrekte Beschlußfassung seitens des Betriebsrats oder Personalrats. Mit der schriftlichen Zuleitung dieses Beschlusses an den Arbeitgeber sind die rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich dahingehend erfüllt, daß das Betriebsratsmitglied an der Schulungsmaßnahme teilnehmen kann.

Urteil zu § 37 Abs. 6 BetrVG Thema Schulungen und Schulungskosten in Verbindung mit § 40 BetrVG für Schulungen (analog BPersVG §§ 40 und 46 Abs. 2 und 6 sowie der Ländergesetze)

Anmerkung: Dieses Urteil ist anwendbar auf alle 16

Landespersonalvertretungsgesetze, das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz

Gericht: ArbG Frankfurt (Oder) 5. Kammer Datum: 27. Januar 2000

Az: 5 BV Ga 1/00

NK: BetrVG § 37 Abs 6, ZPO § 935, ZPO § 940

Erforderlichkeit einer Schulungsteilnahme

Leitsatz:

Bei drohender Vereitelung bzw. Nicht-Nachholbarkeit der Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an einer erforderlichen Schulung kann eine einstweilige Verfügung erwirkt werden.

Fundstelle

Bibliothek BAG (Leitsatz 1 und Gründe)

AiB 2000, 435 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)

LAGE § 37 BetrVG 1972 Nr 54 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)

weitere Fundstellen

AiB Telegramm 2000, 29 (red. Leitsatz 1)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

AiB 2000, 436, Ernst, Detlef (Anmerkung)

Gericht: BAG 7. Senat Datum: 8. März 2000 Az: 7 ABR 11/98

NK: BetrVG § 40 Abs 1, BetrVG § 37 Abs 6

Titelzeile

Keine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers ohne Betriebsratsbeschuß

Leitsatz*

1. Der Anspruch des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber auf Übernahme von Kosten nach § 40 Abs 1 BetrVG, die einem Betriebsratsmitglied anlässlich des Besuchs einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs 6 BetrVG entstanden sind, setzt einen Beschluß des Betriebsrats zur Teilnahme an der vom Betriebsratsmitglied besuchten Veranstaltung voraus. Ein vorangehender Beschluß über die Teilnahme an einem anderen Seminar genügt nicht.

2. Ein Beschluß des Betriebsrats, der nach dem Besuch der Schulung gefaßt wird und in dem die Teilnahme des Betriebsratsmitglieds gebilligt wird, begründet keinen Anspruch des Betriebsrats nach § 40 Abs 1 BetrVG auf Kostentragung (Aufgabe von BAG 28. Oktober 1992 -7 ABR 14/92 -

AP BetrVG 1972 § 29 Nr4 = EzA BetrVG 1972 § 29 Nr 2).

Fundsteile BAGE 00,00

AP Nr 68 zu § 40 BetrVG 1972 (Leitsatz 1-2 und Gründe) OB 2000, 1335 (Leitsatz 1-2 und Gründe)

EzA-SD 2000, Nr 12, 13-14 (Leitsatz 1-2 und Gründe) NZA 2000,838-839 (Leitsatz 1-2 und Gründe)

BB 2000, 1626-1627 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
MDR 2000,1078 (Leitsatz und Gründe)
EzA § 40 BetrVG 1972 Nr 90 (Leitsatz 1-2 und Gründe) AR-Blatte i ES
530.8.1 Nr82 (Leitsatz 1-2 und Gründe) ZBVR 2000,203-204 (Leitsatz 1-2
und Gründe)
ARST 2001,4-5 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
BetrVG EnnR BetrVG § 40 (28) (Leitsatz 1-2 und Gründe) AiB 2001,356-
358 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
weitere Fundsteilen
PERSONAL 2001,331 (Leitsatz 1-2) PersF 2000, Heft 5, 103
(Kurz wiedergabe) FA 200-0, 167 (Kurz wiedergabe)
ASP 200,0, Nr 5/6, 58 (Kurz wiedergabe) EBE/BAQ Beilage 2000, Ls
130100 (Leitsatz 1-2) BuW 2000, 606-607 (Leitsatz)
ArbuR 2000, 278 (Leitsatz 1, red. Leitsatz 2) VersorgW 2000, 166
(Kurz wiedergabe)
FA 2000,226 (Leitsatz 1-2)
PERSONAL 2000,497 (Leitsatz 1-2)
FA 2000,285 (Leitsatz 1-2, Kurz wiedergabe) AP Nr 132 zu § 37 BetrVG
1972 (Leitsatz 1-2) ZTR 2000,527 (Leitsatz 1-2)
SAE 2000,312 (Leitsatz 1-2)
AuA 2000,600 (Leitsatz 1-2)
OB 2000,579-580 (Kurz wiedergabe) EzA-SD 2000, Nr 6, 3
(Kurz wiedergabe) AiB Telegramm 2000, 20 (Kurz wiedergabe) ArbuR
2000, 142 (Kurz wiedergabe)
ZBVR 2000, 87 (Kurz wiedergabe)
AuA 2000,224 (Kurz wiedergabe)
ZMV 2000,135 (Kurz wiedergabe)
Diese Entscheidung wird zitiert von:
ZBVR 2000, 204-205, Iibert, Wilhelm (Anmerkung) AiB 2001, 358,
Wedde, Peter (Anmerkung)
Verfahrensgang:
vorgehend LArbG Stuttgart 1997-10-22 2 T aBV 3/97 Beschluß vorgehend
ArbG Stuttgart 12. November 1996 20 BV 9/96 Beschluß

*** Anmerkung BePeFo: Dies gilt analog nach BPVG zu § 46. Abs. 6
in Verbindung mit § 44 BPVG analog Ländergesetze**

Gericht: Landesarbeitsgericht Berlin 9. Kammer Datum: 6. Mai 1996
Az: 9 TaBV 4/95
NK: BetrVG § 37 Abs 6, BetrVG § 40 Abs 1

Kostenübernahme für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen - Antragsberechtigung

Leitsatz

1. Nach § 40 Abs 1 BetrVG hat der Arbeitgeber in der Regel auch die
Kosten von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs 6

BetrVG zu tragen; denn die Erlangung von Kenntnissen, die zur Durchführung des BetrVG und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Betriebsrats im Betrieb erforderlich sind, gehört zur Betriebsratstätigkeit, für die der Arbeitgeber die notwendigen Kosten zu tragen hat.

2. Da der Betriebsrat weder rechts- noch vermögensfähig ist, muß dieser bei Streitigkeiten über Geschäftsführungskosten seinen Antrag auf die Verpflichtung des Arbeitgebers richten, die Kosten zu übernehmen oder den Betriebsrat von dieser Verbindlichkeit freistellen.

Fundstelle

BetrVG EnnR BetrVG § 40 (20) (Leitsatz 1-2 und Gründe)

Verfahrensgang:

vorgehend ArbG Berlin 21. März 1995 84 BV 1441/95

nachgehend BAG 1997-02-127 ABN 32/96 Beschluß (nicht dokumentiert)

Anmerkung:

Personalvertretungsrecht: zu § 44 und § 46 Abs. 6 BPersVG analog Länder

Gericht: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein 3. Kammer

Datum: 4. Januar 2000

Az: 3 Sa 511/98

NK: BetrVG § 37 Abs 6

Titelzeile

Grundschulung für langjähriges Betriebsratsmitglied

Orientierungssatz

Eine Grundschulung im Betriebsverfassungsrecht* kann auch für ein langjähriges Betriebsratsmitglied erforderlich sein, wenn entsprechender Schulungsbedarf besteht.

Fundstelle

Bibliothek BAG (Gründe)

AiB 2000, 287 (red. Leitsatz 1 und Gründe)

weitere Fundsteilen

ZBVR 2001, 36 (red. Leitsatz 1)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

AiB 2000, 287-288, Komposch, Claudia (Anmerkung)

Verfahrensgang:

vorgehend ArbG Elmshom 15. Juli 1999 3 Ca 961 b/99 Urteil

Tenor

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshom vom 15.07.1999 - 3 Ca 961 b/99 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

(*analog Personalvertretungsrecht)

Gericht: ArbG Elmshorn 4b. Kammer Datum: 14. Dezember 1995
Az: 4b BV 46/95
NK: BetrVG § 37 Abs 6, BetrVG § 40 Abs 1

Schulungskosten – Betriebsrat

Orientierungssatz

1. Der Betriebsrat braucht sich vom Arbeitgeber nicht auf die Teilnahme an einem Seminar verweisen zu lassen, das, aus welchen Gründen auch immer - preislich (nach unten) aus dem Rahmen fällt.

Fundstelle

Bibliothek BAG (Gründe)

BetrR 1996,44-45 (red. Leitsatz 1 und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

BetrR 1996, 45, Fahlbusch, Detlef (Anmerkung)

www.BePeFo.de - Information
Arbeitsrecht (Nr. 336/2002)

Notwendige Reisekosten des Personalrats

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster entschied:

Bei der Beurteilung der Frage, ob Reisekosten zur Erfüllung der dem Personalratsmitglied übertragenen Aufgaben notwendig im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sind, ist zu unterscheiden: Ob die Tätigkeit sich im Rahmen des gesetzlich übertragenen Aufgabenbereichs bewegt, ist nach einem rein objektiven Maßstab zu bewerten. Welche Aufgaben zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind, richtet sich hingegen danach, ob der Personalrat bzw. das Personalratsmitglied die Aufwendung bei Würdigung der Sachlage und in Abwägung seiner Interessen der Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten durfte. Zu den dabei zu beachtenden Abwägungsgesichtspunkten zählen vor allem der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, die Bedeutung der Tätigkeit, die Größe der Dienststelle, das Benachteiligungsverbot, das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit.

Beschluss des OVG Münster vom 04. Oktober 2001 Aktenzeichen: 1 A
531/00 PVB

Veröffentlicht: NZA - RR Nr. 9/2002 22.09.2002

Anmerkung:

Der Beschluß besagt, daß der Betriebsrat oder Personalrat einen eigenen Ermessensspielraum hat, vorausgesetzt er hat die Kriterien entsprechend abgewogen, und kommt zur Erforderlichkeit der Maßnahme.

Nach dem Beschluß des Gremiums ist dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher die Maßnahme zur Kenntnis zu geben. Mit der Weitergabe ist der Weg frei das die Schulung besucht werden kann.

Sollten rechtliche Schwierigkeiten Auftreten müßte im Rahmen einer einstweiligen Verfügung ein Titel beim Arbeitsgericht (Betriebsräte und Personalräte) oder beim Verwaltungsgericht (Personalräte die Beamte sind) erwirkt werden. (Siehe nächste Rechtsprechung)

www.BePeFo.de - Information
Arbeitsrecht (Nr. 218/2002)

Einstweilige Verfügung wegen Schulungsteilnahme

Das Arbeitsgericht (AG) Darmstadt entschied:

1 .

Eine einstweilige Verfügung zur Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von der beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zur Teilnahme an einer Schulung im Sinne des § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist zulässig.

2.

Im einstweiligen Verfügungsverfahren kann die Arbeitgeberin verpflichtet werden, auf die Reisekosten von Betriebsratsmitgliedern für die Teilnahme an Schulungsseminaren einen angemessenen Reisekostenvorschuss vor Antritt der Reise auszuführen.

Beschluss des AG Darmstadt vom 24. September 2001 Aktenzeichen: 3
BVGa 47/01 (rechtskr.)

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb 5/2002
06.06.2002

www.BePeFo.de -Information
Arbeitsrecht (Nr. 87/2002)

Einstweilige Verfügung wegen Teilnahme an einer Betriebsräteschulung

Das Arbeitsgericht (AG) Dortmund entschied:

1 .

Hält der Arbeitgeber der Schulungsteilnahme eines Betriebsratsmitglieds betriebliche Notwendigkeiten entgegen, so ist er verpflichtet, seine Bedenken in angemessener Zeit zu äußern. Ein Zeitraum von über einem Monat nach Unterrichtung durch den Betriebsrat ist jedenfalls nicht mehr als angemessen anzusehen.

2.

Widerspricht der Arbeitgeber der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung, so ist die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds so lange zurückzustellen, bis ein Spruch der Einigungsstelle vorliegt.

3.

Kann die Einigungsstelle nicht rechtzeitig zusammentreten, so kann das Betriebsratsmitglied die Erlaubnis zur Teilnahme, durch eine einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts erwirken.

Beschluss des AG Dortmund vom 07. September 2001 Aktenzeichen: 2 BV Ga 16/01 - rechtskräftig -

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb 12/2001
11.02.2002

www.BePeFo.de - Information
Arbeitsrecht (Nr. 35/2002)

Auch Ersatzmitglied kann auf Schulung für Betriebsräte geschickt werden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Betriebsrat kann ein Ersatzmitglied zu einer Schulungsveranstaltung entsenden, wenn dies im Einzelfall zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Betriebsrats erforderlich ist.

Beschluss des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 7 ASR 32/00
Veröffentlicht: Handelsblatt 23. Januar 2002